

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Gegenstand der Geschäftsbedingungen

Für Leistungen und Lieferungen der Werbeagentur gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auch später Geltung haben, ohne daß darauf besonders hingewiesen werden muß. Abweichende Regelungen werden nur im Fall einer gesonderten schriftlichen Bestätigung durch die Agentur anerkannt. Diese Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage einer partnerschaftlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Beauftragungen der Werbeagentur durch den Kunden. Eine rechtswirksame Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen begründet weder die Verpflichtung des Kunden zu einer Auftragserteilung an die Agentur noch eine Leistungsverpflichtung der Agentur. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung oder einer Auftragserteilung durch den Kunden. Möglicherweise bestehende Einkaufsbedingungen des Kunden behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht mit den nachfolgenden Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen.

§ 2 Leistungen

Im Rahmen der Marketing-Aktivitäten und der Außendarstellung des Kunden wird die Agentur, für von dem Kunden vertriebene Produkte und Dienstleistungen, Werbemaßnahmen, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten und durchführen. Die Tätigkeit der Agentur für den Kunden umfaßt insbesondere Beratung, Betreuung, Planung, Konzeption, Identifizierung, Text, Gestaltung sowie Herstellung, Organisation, Media-Streuung und Beschaffung aller weiteren Leistungen, die sich daraus ergeben, sowie die internationale Adaption und deren gesamte Koordination. Soweit möglich, stellt die Agentur dem Kunden in ausreichendem Umfang Unterlagen zur Prüfung und Freigabe einzelner Werbemaßnahmen zur Verfügung. Alle Unterlagen und Maßnahmen werden durch die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen, hinsichtlich des geltenden Rechts erstellt, ausgearbeitet und durchgeführt. Die Agentur haftet jedoch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Werbemaßnahmen gegen geltendes Recht verstoßen. Dieses Risiko trägt allein der Kunde.

§ 3 Inanspruchnahme

1. Der Kunde erteilt Aufträge mündlich oder schriftlich. Mündliche Auftragserteilungen sind durch die Agentur bei voraussichtlichen Auftragswerten über EUR 500,- bzw. dem entsprechenden Betrag in anderer Währung schriftlich zu bestätigen. Durch diese Bestätigung, die per Brief oder durch Telefax zugesandt wird, ist der Auftrag endgültig erteilt. Eine schriftliche Bestätigung enthält eine Beschreibung des Leistungsumfanges des bestätigten Auftrags sowie eine Kostenschätzung bei Netto-Auftragswerten über EUR 2.500,- oder dem entsprechenden Betrag in anderer Währung, sofern zum Bestätigungszeitpunkt eine solche Kostenschätzung von der Agentur sachgerecht vorgenommen werden kann. Besprechungsprotokolle, gleich welcher Art, im Anschluß an fernmündliche oder persönliche Besprechungen sowie Statusreports und sonstige Sachstandsmittelungen, die von der Agentur in Schriftform an den Kunden per Brief oder Telefax versandt werden, gelten i. S. eines kaufmännischen Bestätigungs-schreibens als vereinbart, es sei denn, der Kunde widerspricht unverzüglich.
2. Falls der Kunde mit der Höhe der prognostizierten Kosten nicht einverstanden ist, besteht die Verpflichtung, innerhalb einer der Eilbedürftigkeit der zu erbringenden Leistungen angemessenen Frist zu widersprechen.
3. Die vorgenannte Regelung (2.) gilt auch für den Fall, daß die Agentur eine Überschreitung der Kostenschätzung schriftlich anzeigt. Hierzu besteht seitens der Agentur die Verpflichtung, unter Darlegung der Gründe die Überschreitung der Kostenschätzung um mehr als 30 Prozent sowie bei Aufträgen mit einem Volumen von mehr als EUR 5.000,- (netto) bzw. dem entsprechenden Betrag in anderer Währung um 20 Prozent unverzüglich dem Kunden mitzuteilen. Im Fall des Widerspruchs durch den Kunden wird die Fortführung des Auftrags so schnell wie möglich eingestellt. Für diesen Auftrag steht der Agentur eine Vergütung nur für die bis zur Einstellung erbrachten Leistungen zu.
4. Sofern nicht durch handelsregisterliche Eintragung geregelt, haben sowohl Kunde als auch Agentur jeweils einen oder mehrere weitere Mitarbeiter zu benennen, die autorisiert sind, Entscheidungen zu treffen.

§ 4 Vergütung

Alle durch den Kunden in Anspruch genommenen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Unmittelbare Leistungen der Agentur nach der jeweils gültigen Standard-Preisliste bzw. zu den branchenüblichen Kosten sowie den marktüblichen Preisen für eingesetztes Material. Die aktuelle Liste der Abrechnungssätze ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen. Die darin aufgeführten Abrechnungssätze werden vom Kunden als verbindlich akzeptiert.

2. Mittelbare Leistungen

- a) Die Inanspruchnahme Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Agentur für den Kunden erfolgt direkt durch die Agentur; die entstandenen Kosten werden dem Kunden entweder auf Grundlage eines vorherigen Angebots (Kostenplan) oder durch Vorlage einer Kopie der Originalrechnung des Dritten berechnet.
- b) Die Auswahl Dritter erfolgt durch die Agentur unter objektiver Würdigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses.
- c) Besondere Abgaben, die im Rahmen der Kundenaufträge durch die Agentur zu leisten sind, wie z. B. an die Künstler-Sozial-Versicherung, werden nach tatsächlichem Aufwand - ggf. auch nachträglich berechnet, auch wenn diese Anwendungen nicht in Angeboten, Kostenplänen oder -schätzungen aufgeführt sind.

3. Eigenschöpferische Leistungen:

Wenn sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Auftrags ergibt, daß Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung eingeschränkt bleiben, so hat die Agentur keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung für die Übertragung dieser Nutzungsrechte.

Für die Übertragung von weitergehenden oder uneingeschränkten Nutzungsrechten hat die Agentur Anspruch auf eine angemessene, gesonderte Vergütung neben der aufwandsbezogenen Leistungsabrechnung, wie unter Ziffer 1. und 2. dieses Paragraphen beschrieben; hierüber ist zwischen Kunde und Agentur jeweils Einvernehmen zu erzielen.

4. Die Agentur ist berechtigt, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung von Arbeitsergebnissen aus der Zusammenarbeit auch ohne Rücksicht auf übertragene Rechte zum Zweck der eigenen Werbung Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß dadurch keine vertraulich zu behandelnden Informationen offenbart werden, und sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich untersagt.

5. Sonstige Leistungen

a) Vereinbarte Geschäftsreisen

Die Kosten für den Zeitaufwand der An- und Abreise von Mitarbeitern der Agentur werden nicht gesondert berechnet, jedoch die Reisekosten. Die Agentur entscheidet jeweils nach eigenem Ermessen über die Auswahl geeigneter Verkehrsmittel, wobei jeweils dem schnellsten bzw. einer Kombination der schnellsten Vorrang gewährt wird. Wenn bei Reisezielen außerhalb der erweiterten Stadtgebiete der Agentur-Sitze Kraftfahrzeuge der Agentur zur An- und Abreise eingesetzt werden, ist von dem Kunden für jeden gefahrenen Kilometer eine Kostenpauschale von EUR 0,90 (netto) oder dem entsprechenden Betrag in anderer Währung zu vergüten. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel oder auch gemieteter Kraftfahrzeuge werden die tatsächlichen Kosten gegen Nachweis erstattet. Kosten für eine angemessene Bewirtung für Mitarbeiter der Agentur und gegebenenfalls von geschäftlichen Gesprächspartnern sowie Übernachtung in Hotels der mittleren bis gehobenen Kategorie werden dem Kunden unter Vorlage entsprechender Belege berechnet.

b) Kommunikation und Logistik

Die ermittlungsfähigen Kommunikationskosten (Telekommunikation und Porti) sowie die Kosten für Verpackung, Versand, Transfers, Kuriere, Transporte und dergleichen werden dem Kunden berechnet. Sind im Einzelfall derartige Kosten nicht ermittlungsfähig, hat die Agentur Anspruch auf eine pauschale Vergütung. Diese darf jedoch 5 Prozent der Netto-Auftragssumme nicht überschreiten.

d) Administration und Dokumentation

Die Agentur trägt Sorge eine ordnungsgemäße Verwaltung sämtlicher Vorgänge, deren Dokumentation und die Archivierung von Unterlagen wie z. B. Akten, Belegen, Druckfilmen sowie Ton, Bild und Datenträgern. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt die Agentur die erforderlichen personellen und technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Auf eine gesonderte Vergütung der hierfür anfallenden Kosten hat die Agentur keinen Anspruch, es sei denn, im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses ergibt sich ein zwischenzeitliches Ruhen der eigentlichen Agenturtätigkeit obwohl das Vertragsverhältnis fortbesteht. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt, für die von ihr notwendigerweise zu erbringenden administrativen Leistungen pauschal EUR 250,- (netto) pro Monat vergütet zu bekommen.

§ 5 Abrechnung, Zahlung

Die Leistungsabrechnung der Agentur erfolgt im Regelfall nach schriftlichen Angeboten auf Grundlage von Kostenschätzungen bzw. Kostenplänen. Die Agentur ist berechtigt, erbrachte Leistungen jeweils unmittelbar nach Erfüllung zu fakturieren. Media-Abrechnungen fakturiert die Agentur jeweils zum Erscheinungstag. Es steht im Ermessen der Agentur, hiervon abweichende Abrechnungsmodalitäten (z. B. branchenübliche AE-Provisionen o. ä.) zu handhaben. Die pflichtgemäße Ausübung dieses Ermessens beinhaltet die Berücksichtigung der Kundenbelange. Insofern ist die Agentur berechtigt, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Bankbürgschaften zu fordern, insbesondere dann, wenn der jeweilige Auftrag umfangreiche Leistungen Dritter beinhaltet.

Sofern nicht durch eine Vereinbarung anders geregelt, erfolgt die Berechnung von angefallener Beratungs- und Betreuungsleistung separat und von Einzelaufträgen getrennt, sollte eine eindeutige Zuordnung auf Einzelaufträge nicht erfolgen können. Diese Aufwendungen werden im Regelfall monatlich in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungen der Agentur sind innerhalb von 21 Tagen nach Eingang ohne jeden Abzug zahlbar, innerhalb der Frist von 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto, es sei denn, die Zahlungsweise ist durch separate Vereinbarungen auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen anders geregelt. Maßgeblich ist der objektive Termin der Wertstellung der Forderung auf unseren Konten, nicht jedoch das Datum der Bankanweisung oder die Datierung des Schecks. Die Rechnungsbeträge werden in Euro aufgeführt und verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Die Prüfung der sachlichen Richtigkeit einer Abrechnung zwingt dem Kunden Vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt, dem Kunden Zinsen auf die Forderung in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, wobei die Geldentmachtung weiteren Verzugschadens nicht und der Nachweis des Kunden, daß die Verzugszinsen tatsächlich geringer sind, jedoch ausgeschlossen werden. Mit Ersatzansprüchen ist der Kunde gegenüber der Agentur zur Aufrechnung berechtigt, wenn das Bestehen des jeweiligen Ersatzanspruchs unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde. Das gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte.

§ 6 Übereignung

Bei der Präsentation von Inhalten für Werbemaßnahmen oder Werbemittel wie z. B. Vorschlägen, Ideen, Konzepten, Strategien, Mediaplanungen, Texten oder Gestaltungen sowie bei der Mitteilung von Informationen, die zur späteren Realisierung solcher Vorschläge dienen, behält sich die Agentur sämtliche Rechte an diesen Inhalten solange vor, bis mit dem Kunden Einigkeit in vertraglich geregelter Form über Realisation und Nutzung erzielt wurde; die Inhalte sind bis dahin als geheim zu betrachten, und der Kunde ist nicht berechtigt, diese zu verwenden. Der Schutz erstreckt sich auch auf Inhalte, die nicht durch das Urheberrecht geschützt werden. Die Agentur gewährleistet, daß die an den Auftraggeber in diesem Umfang weiterzubehaltenden Nutzungsrechte von ihr ordnungsgemäß erworben sind. Der Kunde gewährleistet, daß zur Bearbeitung durch die Agentur zugänglich gemachte Materialien in auftragsgemäßem Umfang frei von Rechten Dritter sind. Verletzt eine solche Bearbeitung die Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter, wird der Kunde die Agentur von Ansprüchen solcher berechtigter Dritter in vollem Umfang freistellen.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Agentur aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, behält sich die Agentur das Eigentum an den gelieferten Sachen vor. Dies betrifft ebenso die Übereignung von Nutzungsrechten.

Bei Verstößen des Kunden gegen die Geschäftsbedingungen insbesondere Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt, die Vorbehaltsachen zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabe-Ansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsachen durch die Agentur liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, soweit nicht das Verbraucher-Kreditgesetz Anwendung findet.

§ 7 Haftung

Im Rahmen ihrer zu erbringenden unmittelbaren Leistungen haftet die Agentur dem Kunden gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Im Fall einer Betriebsunterbrechung bei der Agentur können dieser keine Ersatzansprüche für mittelbar oder mittelbar daraus resultierende Schäden entgegengestellt werden. Auch für das Verlust- und Beschädigungsrisiko für vom Kunden ausgehängte Gegenstände, Unterlagen (einschließlich Ton-, Bild- und Datenträger) übernimmt die Agentur keine Haftung.

Bei von Dritten verursachten Schäden - gleich welcher Art - ist eine Haftung der Agentur ausgeschlossen. Bei der Beauftragung von Dritten übernimmt die Agentur für die ordnungsgemäße Erfüllung (Qualität, Termin, Menge, Ausführung usw.) keine Haftung. Die Agentur tritt jedoch insoweit entstandene Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten auf Verlangen an den Kunden ab. Um den Bestand bzw. das Entstehen eventueller Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu gewährleisten, hat der Kunde von Dritten zu erbringende Leistungen gemäß § 377 HGB unverzüglich zu prüfen und bestehende Mängel rechtzeitig gegenüber der Agentur bzw. direkt gegenüber dem Dritten anzuzeigen. Erfolgt eine Anzeige direkt gegenüber dem Dritten, so ist die Agentur hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine Mängelrüge nicht rechtzeitig, so findet eine Zurechnung zum Verhalten der Agentur nicht statt. Für den Fall, daß § 377 HGB keine Anwendung findet, gelten die vorgenannten Rügepflichten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sinngemäß. Im Innenverhältnis gilt, daß die Agentur nach außen hin im eigenen Namen auftritt. Die Erfüllung von Leistungen Dritter, die durch die Agentur beauftragt und an den Kunden berechnet werden, erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung etwaiger branchenüblicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen (z. B. berechnete Mehr- oder Minderlieferung durch Druckereien).

§ 8 Treuebindung

Die Treuebindung gegenüber dem Kunden verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung und Betreuung sowie allen damit in Zusammenhang stehenden Leistungen. Dies betrifft insbesondere die Art und Weise der Strategie und Konzeptentwicklung, des Media-Einsatzes und die Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch die Agentur. Die Tätigkeit der Agentur für den Kunden orientiert sich an Interessenlage und Zielsetzung des Kunden. Belange Dritter sollen insoweit unberücksichtigt bleiben. Dabei wird die Agentur stets unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg i. S. des Kunden tätig.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

Die Agentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet. Soweit die Agentur dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet sie diese zur gleichen Sorgfalt. Über alle nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen, die von dem Kunden an die Agentur übermittelt werden, wird Stillschweigen bewahrt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

Der Kunde ist damit einverstanden, daß die Agentur im Rahmen der Geschäftsbeziehung Daten zum Unternehmen oder zu Personen aus dem Unternehmen zum Zweck der automatischen Verarbeitung speichert. Die Agentur darf nur einer besonderen Benachrichtigung gemäß Paragraph 21(1) Bundesdatenschutzgesetz absehen.

§ 10 Dauer, Gültigkeit

Diese Geschäftsbedingungen gelten beginnend mit der ersten Auftragserteilung für die Gesamtdauer der Zusammenarbeit zwischen Kunden und Agentur als verbindlich vereinbart.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus der Zusammenarbeit resultierenden Streitigkeiten ist Hildesheim.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Kunde und Agentur werden unwirksame Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, deren Inhalt dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(Stand 5/2009)